



# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/2017

ausgegeben am 05.12.2016

4. Stück

**Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass der griechisch-orientalischen (orthodoxen) Feiertage in den Jahren 2017 bis 2019**

**[Brandschutzordnung der PH Kärnten und Unterweisung Brandschutz](#)**

**Thema Mobbing-Prävention im BMB:**

- Schreiben von Frau Bundesministerin Dr. Sonja Hammerschmid
- Leitfaden zur Mobbing-Prävention im BMB
- Projektauftrag „Mobbingprävention im BMB“ (Qualifikationsprofil/Bewerbungsbogen)

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

## **Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass der griechisch-orientalischen (orthodoxen) Feiertage in den Jahren 2017 bis 2019**

Dem Bundesministerium für Bildung wurden vom Orthodoxen Schulamt die Termine der griechisch-orientalischen (orthodoxen) Feiertage in den Jahren 2017 bis 2019 bekannt gegeben. Diese Termine sind wie folgt:

### **Orthodoxe Feiertage 2017:**

- 07. Jänner 2017: Weihnachten (nach dem Julianischen Kalender)
- 27. Jänner 2017: Hl. Sava (Kirchenpatron)\*
- 14. April 2017: Karfreitag
- 17. April 2017: Ostermontag
- 05. Juni 2017: Pfingstmontag

### **Orthodoxe Feiertage 2018:**

- 07. Jänner 2018: Weihnachten (nach dem Julianischen Kalender)
- 27. Jänner 2018: Hl. Sava (Kirchenpatron)\*
- 06. April 2018: Karfreitag
- 09. April 2018: Ostermontag
- 28. Mai 2018: Pfingstmontag

### **Orthodoxe Feiertage 2019:**

- 07. Jänner 2019: Weihnachten (nach dem Julianischen Kalender)
- 27. Jänner 2019: Hl. Sava (Kirchenpatron)\*
- 26. April 2019: Karfreitag
- 29. April 2019: Ostermontag
- 17. Juni 2019: Pfingstmontag.

\*) Der Feiertag des Hl. Sava gilt nur für Schülerinnen und Schüler des serbisch-orthodoxen Glaubensbekenntnisses.

Die Feiertage des Hauspatrons bzw. die kirchlich-familiären Feiertage feiert man nur einmal im Jahr und sie werden individuell (unterschiedlich) festgelegt.

Es wird empfohlen, Schülerinnen und Schülern des orthodoxen Religionsbekenntnisses anlässlich der genannten Festtage auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichts-gesetzes) zu erteilen.

## **Mobbing-Prävention im BMB**

### **Schreiben von Frau Bundesministerin Dr. Sonja Hammerschmid:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Projektauftrag "Mobbingprävention im Bundesministerium für Bildung" wurde am 31. März 2016 von meiner Vorgängerin genehmigt.

Am 7. September 2016 fand die Erstpräsentation dieses Projektes statt. Diese Veranstaltung wurde zum Anlass genommen, das Gesamtkonzept dieses Projektes und den Leitfaden zur Mobbing-Prävention inhaltlich vorzustellen.

Der Leitfaden des Bundesministeriums für Bildung ist als eine Empfehlung zu verstehen und richtet sich an alle Bundesbediensteten des Gesamtressorts, zumal er über "Mobbing-Prävention" informiert und Sanktionen gegen Mobbing aufzeigt. Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin -ob selbst betroffen oder nicht -ist über die negativen Konsequenzen von "Mobbing" aufzuklären und für dieses heikle Thema zu sensibilisieren.

Fakt ist, dass Mobbing ein ernstzunehmendes Problem mit langfristigen negativen Folgen für die Betroffenen darstellen kann und dem Themenbereich daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Gegenständlicher Leitfaden kann somit als erster wertvoller Beitrag für eine aktive Prävention gesehen werden.

Die in weiterer Folge erforderlichen Maßnahmen wie Rekrutierung, Auswahlverfahren sowie Qualifikation und Schulung der Mobbingpräventionsbeauftragten wurden ebenso im Rahmen dieser Erstpräsentation näher ausgeführt und setzt sich das Bundesministerium zum Ziel, diese Schritt für Schritt umzusetzen.

Mobbing stellt am Arbeitsplatz eine schwerwiegende Störung des Arbeitsklimas dar und schafft ein stressbelastetes und entwürdigendes Arbeitsumfeld. Daher gilt es, Mobbing zu unterbinden und ein partnerschaftliches Klima zu fördern und aufrecht zu erhalten.

Ich darf Sie daher ersuchen, den in der Beilage angeschlossenen Leitfaden im do. Verwaltungsbereich in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Sonja Hammerschmid

## Leitfaden zur Mobbing-Prävention

### Projektauftrag „Mobbingprävention im BMB“

#### Schreiben vom BMB:

Der Leitfaden zur Mobbing-Prävention im Bundesministerium für Bildung wurde seitens der Frau Bundesministerin, Dr.in Sonja HAMMERSCHMID, genehmigt und mit Schreiben GZ BMB-800/0003-III/3/2016 übermittelt.

Die weiteren Maßnahmen wie Rekrutierung, Auswahlverfahren sowie Qualifikation und Schulung der Mobbingpräventionsbeauftragten sind somit Schritt für Schritt umzusetzen und darf in diesem Zusammenhang festgehalten werden:

Bei den Mobbingpräventionsbeauftragten handelt sich um neutrale Stellen – „erste Anlaufstelle“ innerhalb der Organisation -, wo sich der/die Betroffene hinwenden kann.

Mobbingpräventionsbeauftragte sind nicht „Anwälte/Anwältinnen“ oder „VertreterInnen“ des/der Betroffenen, sondern BeraterInnen und VermittlerInnen zwischen allen Beteiligten.

Die Mobbingpräventionsbeauftragten haben u.a. die Aufgabe, den/die unmittelbar bzw. mittelbar Betroffenen/Betroffene zu beraten, aufzuklären und zu unterstützen sowie in getrennten oder gemeinsamen Gesprächen mit den betroffenen Personen den Sachverhalt und mögliche Lösungsvorschläge zu besprechen (siehe Beilage Qualifikationsprofil des/der Mobbingpräventionsbeauftragten).

Die Funktion als Mobbingpräventionsbeauftragter/Mobbingpräventionsbeauftragte wird nicht zusätzlich honoriert (Erledigung innerhalb der Dienstzeit), jedoch sind den Beauftragten für ihre Tätigkeit die benötigte Ausbildung/Arbeitszeit von den zuständigen Vorgesetzten zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich werden für Bedienstete, die sich für die Funktion als Mobbingpräventionsbeauftragte melden, Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Dazu werden die Mobbingpräventionsbeauftragten im Rahmen einer „Erstschulung“ (zwei bis dreitägige Veranstaltung einschließlich Übernachtung) durch einen geschulten Trainer/eine geschulte Trainerin gebrieft und erfolgen diese Ausbildungen in vier Gruppen, wobei geplant ist, dass im Laufe des Jahres 2017 mit den Schulungsmaßnahmen begonnen werden soll.

Es sind daher die Bediensteten (keine Einschränkung in Bezug auf eine Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe) eingeladen, sich für die Funktion als Mobbingpräventionsbeauftragter/Mobbingpräventionsbeauftragte zu bewerben und ist bei Interesse der in der Beilage übermittelte Bewerbungsbogen auszufüllen und im Rektorat abzugeben.

Einschlägige Beratungserfahrungen auf diesem Gebiet sind von Vorteil. Die Bereitschaft zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesem Tätigkeitsbereich (z.B. Mobbingpräventionsausbildung, Gesprächstraining, Coaching, Supervision, Mediation, usw.) sollte gegeben sein.

Die Bewerbung samt unterschriebenem Qualifikationsprofil einschließlich allfälliger Nachweise (Zeugnisse, Teilnahmebestätigungen, usw. – in Kopie) sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Verlautbarung gegenständlichen Schreibens ist im jeweiligen Dienststellenbereich sicherzustellen.

Sämtliche Bewerbungsgesuche sind seitens der Dienststellen – versehen mit einer Stellungnahme und als Gesamtpaket – bis spätestens **20. Jänner 2017 (ho. einlangend)** anher zu übermitteln.

Auf das Mitwirkungsrecht der zuständigen Personalvertretung wird hingewiesen.

Beilagen: [Qualifikationsprofil](#)  
[Bewerbungsbogen](#)